

#### 4.19 Phototherapeutische Keratektomie

Die Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur phototherapeutischen Keratektomie (PTK) besteht seit dem 1. Oktober 2007 – sie konkretisiert die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung dieses Verfahrens.

Augenärzte sind zur Durchführung und Abrechnung der PTK berechtigt, wenn sie den Nachweis zehn selbständig durchgeführter phototherapeutischer Keratektomien mit Excimer-Laser erbringen. Alternativ wird als Qualifikationsnachweis auch die Durchführung von zehn selbstständig durchgeführten anderen Eingriffen mittels Excimer-Laser bei zusätzlicher Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung anerkannt.

Die Qualitätssicherungs-Vereinbarung beinhaltet außerdem explizite Vorgaben zur Indikation, zur Dokumentation und zur Durchführung der phototherapeutischen Keratektomie (siehe auch Kapitel 3.6) Die ärztlichen Dokumentationen werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen stichprobenartig überprüft.

<b>Vereinbarung von                      Qualitätssicherungsmaßnahmen zur                      phototherapeutischen Keratektomie                      (Qualitätssicherungsvereinbarung PTK)</b> Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V Gültigkeit: seit 1.10.2007	Genehmigungsvorbehalt	✓
	Eingangsprüfung/ Kolloquium	
	Frequenzregelung	
	Rezertifizierung	
	Praxisbegehungen/ Hygieneprüfung	
	Einzelfallprüfung durch Stichproben/ Dokumentationsprüfung	✓
	obligate Fortbildungen/ Teilnahme Qualitätszirkel	
<b>Genehmigungen</b>		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2007	z. Z. keine	